

<p>Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) Vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S.220)</p>	<p>Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15. Juli 2022 geändert durch Artikel 2 *) des Gesetzes vom 17.05.2022 (GVBl. S. 315)</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>§ 3 Hege und Ökologie</p> <p>1. Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) und Hege (§ 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) sind so durchzuführen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben, 2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben, 3. auch außerhalb des Waldes Deckungs- und Ruhezeiten sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die Nutzungsinteressen der -bei Jagdpacht zur Duldung im Rahmen von Verträgen verpflichteten- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen, 4. Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur 	<p>§ 3 Wildmanagement, Duldungspflicht</p> <p>1. Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) und Hege (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) sind wesentliche Bestandteile des Wildmanagements. Dieses ist so durchzuführen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben, 2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben, 3. auch außerhalb des Waldes Deckung und Ruhezeiten sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden, 4. neben der Vermeidung von Wildschäden und sonstigen Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und 	<p>Neu in § 3 NJagdG eingefügt wird der Begriff des „Wildmanagement“. Die Ziele dieses Managements werden in § Abs. 1 Ziffer 2 definiert. Hierzu gehört die Erhaltung der biologischen Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl, die Erhaltung der natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten, Schaffung von Deckung, Ruhezeiten und Äsungsflächen, auch außerhalb des Waldes und letztendlich die Vermeidung von Wildschäden und sonstigen Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Land- Forst und Fischereiwirtschaft.</p>

<p>und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.</p> <p>2. Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.</p>	<p>Fischereiwirtschaft (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes) auch Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Belange berücksichtigt werden.</p> <p>2. Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd verbunden</p> <p>3. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, zumutbare Hegemaßnahmen der Jagdausübungsberechtigten zu dulden, bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bejagbarer Grundstücke auf den Lebensraum des Wildes Rücksicht zu nehmen und dieses, soweit möglich, nicht zu gefährden. Bejagbar sind alle Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke, auf denen die Jagd ruht (§ 6 des Bundes-jagdgesetzes) oder auf denen die Jagd wegen eines gesetzlichen Verbots tatsächlich nicht ausgeübt werden darf</p>	
<p>§4 Jagdhunde</p> <p>2. Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitgeführt werden.</p>	<p>2. Bei jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild müssen hierfür brauchbare, geprüfte Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.</p> <p>6. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß Absatz 1 zu erlassen, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer zu regeln sowie die für die Durchführung der Prüfung</p>	<p>Durch den neuen § 4 Abs. 6 erhält das zuständige Fachministerium eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde. Diese Verordnung, die noch erlassen werden muss, wird die bisherige Brauchbarkeitsrichtlinie ersetzen. Inhaltlich wird die Verordnung die Durchführung und die Zulassung zur Prüfung regeln, die Eignung der Prüfer definieren, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer regeln und die Organisation festlegen, die für die</p>

	zuständige Organisation festzulegen.	Durchführung der Prüfung zuständig sein wird.
<p>§ 5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten</p> <p>Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waschbär (<i>Procyon lotor</i> L.), 2. Marderhund (<i>Nyctereutes procynoides</i>), 3. Mink (<i>Mustela vison</i> S.), 4. Nutria (<i>Myocastor coypus</i>), 5. Rabenkrähe (<i>Corvus corona</i> L.), 6. Elster (<i>Pica pica</i> L.), 7. Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>). 	<p>Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waschbär (<i>Procyon lotor</i> L.), 2. Marderhund (<i>Nyctereutes procynoides</i>), 3. Mink (<i>Mustela vison</i> S.), 4. Nutria (<i>Myocastor coypus</i>), 5. Goldschakal (<i>Canis aureus</i>), 6. Wolf (<i>Canis lupus</i>), 7. Rabenkrähe (<i>Corvus corona</i> L.), 8. Elster (<i>Pica pica</i> L.), 9. Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>). <p>Dem Jagdrecht unterliegen auch Wolfshybriden sowie weitere Hybriden mit Wild der in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Arten (Wildhybriden)</p>	<p>In § 5 werden zwei weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellt und somit zu „Wild“ im Sinne des Jagdrechts, nämlich Goldschakal und Wolf. Klargestellt wird zudem, dass auch Wolfshybriden und Wildhybriden dem Jagdrecht unterliegen. Aber Achtung (!): durch die gleichzeitige Ergänzung von § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt die Aneignung von Wölfen und Wolfshybriden durch den Jagdausübungsberechtigten untersagt, an diesen Wildtieren besteht ausdrücklich kein Aneignungsrecht. Das bedeutet z.B., dass sich der Jagdpächter einen durch einen Verkehrsunfall getöteten Wolf nicht aneignen darf!</p>

<p>§ 9 Befriedete Bezirke, jagdbezirksfreie Grundflächen und Naturschutzgebiete</p> <p>6. Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks dürfen in den Fällen der Absätze 1 und 2 Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen, soweit diese Befugnis nicht im Rahmen einer beschränkten Jagdausübung anderen zur Jagd befugten Personen übertragen ist. Die Verbote des § 19 des Bundesjagdgesetzes und die Bestimmungen des § 24 dieses Gesetzes sowie die jagdrechtlichen Vorschriften über die Setzzeiten gelten entsprechend.</p>	<p>6. Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 dürfen Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Dachse, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen. Sind sie nicht selbst im Besitz eines Jagdscheins, so müssen sie mit dem Fang oder der Tötung eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Jagdscheins beauftragen. Die Verbote der §§ 19 und 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, des § 24 dieses Gesetzes sowie die in der Verordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Vorschriften über die Setzzeiten gelten entsprechend.</p>	<p>Ausdrücklich zu begrüßen ist die Änderung in § 9 Abs. 6 NJagdG. Der Grundeigentümer eines befriedeten Grundstücks darf zwar weiterhin bestimmte Wildarten, sogenannte Schadwildarten wie z.B. Marder und Kaninchen fangen, töten und sich aneignen, das Töten ist nun aber nur erlaubt, wenn der Eigentümer Jagdscheininhaber ist. Ist es der Grundeigentümer nicht, muss er einen Jäger beauftragen. Diese Änderung trägt dem Tierschutz Rechnung und unterstreicht die Kompetenz der Jäger.</p>
	<p>§ 9 a Meldepflichten</p> <p>Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks, mit Ausnahme der Wattenjagdbezirke, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn eine Flächenänderung bereits nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 anzuzeigen ist.</p>	<p>§ 9 a NJagdG sieht nunmehr Meldepflichten für jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks vor. Der Grundeigentümer hat jede Änderung im Eigenjagdbezirk binnen sechs Wochen anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Hierdurch wird die zeitnahe Information der Jagdbehörde sichergestellt, was Grundlage für das Führen des Jagdbezirkskatasters ist. Denn während die Jagdbehörde von den Jagdgenossenschaften im Rahmen Ihrer Rechtsaufsicht Auskunft verlangen kann,</p>

		ist die Behörde bei Eigenjagden auf die Information durch den Inhaber der Jagd angewiesen. Dieser Informationsfluss wird nun sichergestellt.
--	--	--

§ 16 Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. § 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.
2. Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung. Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. Entspricht die Satzung dem Muster, so ist sie der Jagdbehörde lediglich anzuzeigen; andernfalls bedarf sie der Genehmigung der Jagdbehörde. Bei einer Änderung der Mustersatzung sollen die Satzungen angepasst werden; Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die Jagdgenossenschaft erhebt Ansprüche gegen ihre Mitglieder aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes wie Gemeindeabgaben. Die Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.
4. Das Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, oder seine Vertretung ist berechtigt, in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen. Als Vorstandsmitglied darf ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

§ 15 Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft (§ 9 des Bundesjagdgesetzes) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. § 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. Die §§ 111 und 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung. **Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. Diese oder dieser kann eine Person der Gemeindeverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Die Sachkosten der Geschäftsführung nach Satz 5 oder 6 trägt die Jagdgenossenschaft.** Dasselbe gilt für notwendige Personalkosten, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe im Zusammenhang ein Jahr überschreitet.
2. Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung, die der Jagdbehörde vorzulegen ist. Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. Eine Satzung, die von der Mustersatzung abweicht, bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde. Wird die Mustersatzung geändert, so entscheidet die Jagdgenossenschaft über eine Anpassung ihrer Satzung und legt diese der Jagdbehörde erneut vor; Satz 3 gilt entsprechend.
3. **Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen.** In das Jagdkataster werden die Jagdgenossen

Durch den neugefassten § 15 wird neu und klar geregelt, dass im Falle eines Notvortandes nicht mehr der Gemeindevorstand in Person die Funktion übernehmen muss, sondern diese Aufgabe delegieren kann. Zudem ist nunmehr die Kostentragungspflicht zu Lasten der Jagdgenossenschaft klar geregelt, wenn sich länger als ein Jahr keine Personen bereit erklären, sich für den Jagdvorstand zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung zur Führung eines Katasters ergibt sich nun direkt aus dem Gesetz, nicht mehr lediglich aus der Mustersatzung.

Zudem darf die Jagdgenossenschaft nun Rücklagen bilden; dies kann in der Praxis sehr sinnvoll sein, um unerwünschte Umlagen zu Lasten der Mitglieder zu vermeiden.

§ 15 Abs. 8 regelt die Form der Vollmacht: die Vollmacht muss schriftlich erteilt und die Unterschrift des Vollmachtgebers muss beglaubigt sein (durch Behörde oder Notar). Das Formerfordernis der Beglaubigung entfällt aber, wenn eine juristische Person eine ihr angehörende Person bevollmächtigt.

<p>5. Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigenden muss behördlich oder notariell beglaubigt sein.</p>	<p>mit ihrem Namen und der Größe und Bezeichnung der Grundstücke, mit denen sie Mitglied sind, aufgenommen.</p> <p>4. Nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagd nicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, so gilt § 10 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend. 2§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>5. Die Jagdgenossenschaft kann zur Deckung der Ausgaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. Rücklagen werden bei der Berechnung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in Abzug gebracht. Zur Deckung der Ansprüche auf Wildschadensersatz nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und zur Deckung der Ausgaben für die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben kann die Jagdgenossenschaft von ihren Mitgliedern aufgrund einer Satzung auch eine Umlage erheben. Die zur Vollstreckung befugten Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.</p> <p>6. Ein Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, oder seine Vertretung ist berechtigt, in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen. Als Vorstandsmitglied darf ein Mitglied der</p>	
---	---	--

Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

7. **Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten muss durch eine Behörde oder eine Notarin oder einen Notar beglaubigt sein, sofern nicht eine juristische Person eine ihr angehörende Person bevollmächtigt.**

Miteigentümerinnen und Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende Miteigentümerinnen und Miteigentümer gelten dabei als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümerinnen und Miteigentümer zu vertreten. Nach einem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbring

<p>§ 17 Hegegemeinschaft</p> <p>2. Soweit sich die Hegegemeinschaft auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht, ist ein gemeinsamer Abschussplan vorzulegen. § 25 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p>2. Eine Hegegemeinschaft darf nur anerkannt werden, wenn</p> <p>1. die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für mindestens eine bestimmte Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist und</p> <p>2. die Hegegemeinschaft eine Satzung erlassen hat, nach der</p> <p>a) die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses besteht und ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig ist,</p> <p>b) das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes geregelt ist und</p> <p>c) Maßnahmen getroffen werden können, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen.</p> <p>Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Abschussplan für weibliches Schalenwild trotz Fristsetzung durch die Jagdbehörde unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerrufs nicht erfüllt wird.</p>	<p>Hegegemeinschaften, die von der Behörde anerkannt worden sind, können ihren Abschuss in einen gemeinsamen Abschussplan regeln. Ein solcher ist vorzulegen, wenn sich die anerkannte Hegegemeinschaft auf die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht. Neu ist die Möglichkeit für die Behörde, die Anerkennung der Hegegemeinschaft zu widerrufen, wenn der Abschussplan für weibliches Schalenwild trotz Fristsetzung nicht erfüllt wird, § 17 Abs. 2.</p>
--	--	---

<p>§ 18 Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jagdausübungsberechtigten können nicht übertragbare Jagderlaubnisse erteilen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen in ihrem Dienst durch Übertragung der Jagdausübung nach Weisung (angestellte Jägerinnen und Jäger), 2. anderen Jägerinnen und Jägern (Jagdgäste). 2. Die angestellten Jägerinnen und Jäger sowie die Jagdgäste dürfen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes die Trophäen des von ihnen erlegten Wildes aneignen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jagdausübungsberechtigten oder von ihnen hierzu Bevollmächtigte können nicht übertragbare Jagderlaubnisse erteilen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen in ihrem Dienst durch Übertragung der Jagdausübung nach Weisung (angestellte Jägerinnen und Jäger), 2. anderen Jägerinnen und Jägern (Jagdgäste). <p>Wer eine Jagderlaubnis hat, darf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild auch dann unverzüglich erlegen, wenn es von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.</p> 2. Die angestellten Jägerinnen und Jäger sowie die Jagdgäste dürfen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes die Trophäen des von ihnen im Rahmen der Jagderlaubnis erlegten Wildes aneignen. 	<p>Dem Tierschutz dient die Klarstellung durch den neuen Satz 2 in § 18 Abs. 1: Wer eine Jagderlaubnis hat, also zum Beispiel der Jagdgast, darf krankgeschossenes oder schwer krankes Wild auch dann erlegen, wenn es von seiner Jagderlaubnis nicht erfasst ist. Wer also zur Rehjagd eingeladen ist und sich seine Jagderlaubnis nur auf einen Rehbock erstreckt, darf auch den zufällig anwechselnden, krankgeschossenen Überläufer strecken.</p>
<p>§ 24 Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Zur Jagd mit einem Fanggerät ist eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd mitzuführen. Fanggeräte, die unmittelbar töten, dürfen nur in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn ihre Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution oder nach den 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Für eine nach diesem Gesetz zulässige Jagd auf Tiere, die in Anhang IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), aufgeführt sind, kann die Jagdbehörde zur Nutzung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik unter Beachtung des Artikels 16 Abs. 	<p>Der Katalog der sachlichen Verbote nach § 19 BJagdG wird erweitert.</p> <p>Die nach dem Waffengesetz zulässige Nachtzieltechnik (keine Geräte mit integrierter Lichtquelle / Infrarot und ohne integrierte Zieleinrichtung) darf bei</p>

<p>Regelungen eines anderen Bundeslandes zugelassen worden sind.</p> <p>3. Wird Wild ausgesetzt, so darf diese Wildart in dem betreffenden Jagdbezirk nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung bejagt werden.</p> <p>4. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung 1. zur Vorbeugung von Wildseuchen oder zu deren Bekämpfung die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes oder 2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 einzuschränken.</p> <p>5. Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen für bestimmte Gebiete 1. die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes zu den in Absatz 4 Nr. 1 genannten Zwecken und 2. die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu den in Absatz 4 Nr. 2 genannten Zwecken für bestimmte Zeiträume einschränken.</p> <p>6. Die Jagdbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zur Behandlung von Krankheiten des Wildes gestatten.</p> <p>7. Die Jagdbehörde kann 1. für bestimmte Jagdbezirke zulassen, dass Rotwild und Damwild gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit erlegt wird, soweit dies zur Erfüllung der Abschusspläne oder</p>	<p>1 der Richtlinie 92/43/EWG im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes zulassen; im Übrigen ist es abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes erlaubt, bei der Jagd auf Schwarzwild, auf Raubwild sowie auf sonstiges Wild gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes(WaffG) zulässig ist.</p> <p>3. Zur Jagd mit einem Fanggerät ist eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd mitzuführen. Fanggeräte, die unmittelbar töten, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution oder nach den Regelungen eines anderen Bundeslandes zugelassen worden sind. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang des Lehrgangs und die zu vermittelnden notwendigen Kenntnisse festzulegen, Lebendfangfallen zuzulassen sowie das Nähere zur Zulassung der Fanggeräte nach Satz 2 zu regeln. Der unbeabsichtigte Beifang von Tieren im Rahmen eines zulässigen Fallenfangs gilt als erlaubt. Aus Lebendfangfallen ist dieser Beifang unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, soweit sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung</p>	<p>der Jagd auf Schwarzwild, auf Raubwild sowie sonstiges Wild nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 (Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria) genutzt werden.</p>
--	---	---

<p>zur Verhinderung von Wildschäden erforderlich ist, 2. Körperbehinderten gestatten, abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes in einem Jagdbezirk von Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebenen Behindertenfahrzeugen aus auf Wild zu schießen, wenn die behinderte Person infolge ihrer Behinderung nicht imstande ist, ihre Jagdbefugnis ohne Kraftfahrzeug zu nutzen und die Nachsuche (§ 27) sowie die Waidgerechtigkeit durch zusätzliche Vorkehrungen gewährleistet sind.</p>	<p>und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), sowie aus bestehenden Aneignungsrechten sowie Besitz- und Vermarktungsverboten nicht etwas Abweichendes ergibt.</p> <p>4. Wird Wild ausgesetzt, so darf diese Wildart in dem betreffenden Jagdbezirk nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung bejagt werden.</p> <p>5. Bei einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, die oder der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen; das nachgewiesene Übungsschießen muss mit der gleichen Art von Munition durchgeführt worden sein, die während der jeweiligen Gesellschaftsjagd verwendet wird. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang und Inhalt der erforderlichen Schießübung, die Gestaltung des schriftlichen Nachweises sowie Anforderungen an Übungsstätten, in denen der Nachweis erbracht werden kann, festzulegen und die Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer zu regeln.</p> <p>6. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. zur Vorbeugung vor Wildseuchen oder zu deren Bekämpfung die Verbote der Absätze 1 und 3 Satz 2</p>	<p>Wer sich an einer Gesellschaftsjagd, an der mehr als drei zusammenwirkende Schützen teilnehmen, als Jäger beteiligen möchte, muss zukünftig einen Schießübungsnachweis mit sich führen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein. Es handelt sich nicht um einen Leistungsnachweis, sondern um einen reinen Übungsnachweis. Das Üben muss aber mit der gleichen Munition durchgeführt werden, wie die jagdlich verwendete. Dies gilt für Flinte wie für die Büchse. Das zuständige Ministerium wird die Einzelheiten, z.B. Umfang und Inhalt der Übung, durch eine Verordnung regeln. Bis diese Verordnung erlassen ist, gilt das Gesetz direkt. Es ist aber bereits jetzt notwendig, dass jeder Jäger, der an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen möchte, einen Übungsnachweis mit sich führt und diesen dem Jagdleiter auf</p>
--	---	---

	<p>sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundes-jagdgesetzes oder</p> <p>2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung die Verbote der Absätze 1 und 3 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 einzuschränken.</p> <p>7. Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen für bestimmte Gebiete</p> <p>1. die Verbote der Absätze 1 und 3 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes zu den in Absatz 6 Nr. 1 genannten Zwecken und</p> <p>2. die Verbote der Absätze 1 und 3 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu den in Absatz 6 Nr. 2 genannten Zwecken für bestimmte Zeiträume einschränken.</p> <p>8. Die Jagdbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zur Behandlung von Krankheiten des Wildes gestatten.</p> <p>9. Die Jagdbehörde kann</p> <p>1. für bestimmte Jagdbezirke zulassen, dass Rotwild und Damwild gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit erlegt wird, soweit dies zur Erfüllung der Abschusspläne oder zur Verhinderung von Wildschäden erforderlich ist,</p> <p>2. Körperbehinderten gestatten, abweichend von § 19</p>	<p>dessen Verlangen vorzeigt. Nach einem Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.06.2022 obliegt es dem Jagdleiter festzulegen, welche Schussanzahl er für das Übungsschießen verlangt, bis die Verordnung Einzelheiten regelt.</p> <p>Der Jagdleiter ist nicht verpflichtet, den Nachweis zu kontrollieren. Der Jagdleiter, der nicht kontrolliert, kann daher nicht sanktioniert werden. (Wichtig: die Jagdscheinkontrolle sollte weiterhin durchgeführt werden, sonst kann eine Haftung für einen fremdverschuldeten Jagdunfall bestehen).</p>
--	--	--

	<p>Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes in einem Jagdbezirk von Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebenen Behindertenfahrzeugen aus auf Wild zu schießen, wenn die behinderte Person infolge ihrer Behinderung nicht imstande ist, ihre Jagdbefugnis ohne Kraftfahrzeug zu nutzen und die Nachsuche (§ 27) sowie die Weidgerechtigkeit durch zusätzliche Vorkehrungen gewährleistet sind.</p>	
	<p>Artikel 2 Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes*) Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert 2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Es ist über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd auszuüben 1. unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Druckluftwaffen, Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen, 2. in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer Wildquerungshilfe auf Ansitzeinrichtungen, oder 3. auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot.2 Das Verbot des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Bewegungsjagd.“</p>	<p>Es ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NJagdG verboten die Jagd unter Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen auszuüben. Diese Regelung tritt abweichend zu den anderen Änderungen des NJagdG erst am 01.04.2025 in Kraft.</p>

<p>§ 25 Abschussplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben, von welchen Wildarten wie viele Tiere und welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen, im Jagdbezirk im nächsten Jagdjahr erlegt werden sollen. Beim Aufstellen der Abschusspläne sind die Abschussergebnisse der letzten fünf Jagdjahre und die Verbiss- und Schälschadenssituation im Jagdbezirk zu berücksichtigen. Der Abschussplan ist der Jagdbehörde bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. Für Rehwild ist jeweils für drei Jagdjahre ein Abschussplan vorzulegen, in dem sich die Abschüsse etwa gleichmäßig auf die einzelnen Jahre verteilen. 2. In Eigenjagdbezirken ist der Abschussplan durch die jagd ausübungs berechtigte Person aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter. 3. Liegt der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin kein ordnungsmäßiger Abschussplan vor oder fehlt eingeschrieben vorgeschriebenes Einvernehmen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den Jagdbezirk fest. 4. Die Jagdbehörde entscheidet über den Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 39). Entscheidungen, die Eigenjagdbezirke betreffen, die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten jagdlich verwaltet werden oder von dieser verpachtet sind, müssen die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt Niedersächsische Landesforsten berücksichtigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben, <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Rehwild, wie viele Tiere welchen Geschlechts und 2. bei den übrigen Schalenwildarten mit Ausnahme von Schwarzwild, von welchen Wildarten wie viele Tiere welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen, im Jagdbezirk in den nächsten drei Jagdjahren erlegt werden sollen. Die im Abschussplan insgesamt vorgesehenen Abschüsse sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Jagdjahre zu verteilen. Beim Aufstellen des Abschussplans sind der Zustand der Vegetation, insbesondere die Verbiss- und Schälschadenssituation im Jagdbezirk, sowie, bezogen auf die letzten fünf Jagdjahre, die Abschussergebnisse und das Wild, das auf sonstige Weise verendet ist (Fallwild), zu berücksichtigen. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen ohne Abschussplan von den Schalenwildarten nach Satz 1 Nr. 2 jährlich je Wildart bis zu zwei Stück weibliches Wild oder männliche Kälber oder Lämmer erlegt werden. 2. In Eigenjagdbezirken sind die Abschusspläne durch die jagd ausübungs berechtigten aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der 	<p>Die Abschussplanung wird vollständig neu organisiert. Der Gesetzgeber verfolgt damit einerseits das Ziel der Liberalisierung und möchte andererseits den Grundsatz „Wald und Wild“ zeitgemäß weiterentwickeln und zeitgleich die Verwaltung zu entlasten. Im Abschussplan ist bei Rehwild nunmehr nur noch die Anzahl der Tiere und des Geschlechts anzugeben. Die Altersangabe entfällt. Zudem darf der Abschussplan beim Rehwild um bis zu 30 % überschritten werden (§ 25 Abs. 5 Satz 4). Auf die Bestätigung eines für Rehwild übermittelten Abschussplans für nicht verpachtete Eigenjagdbezirke kann die Jagdbehörde verzichten. Dies gilt auch für verpachtete Jagdbezirke, wenn sich Verpächter und Pächter über den Rehwildabschuss verständigt haben. Bei den übrigen Schalenwildarten (ohne Schwarzwild) ist weiterhin nach Altersklassen zu planen. Neu ist, dass für sämtliche Schalenwildarten (ohne Schwarzwild) eine Planung für einen drei Jahres Zeitraum erfolgt. Die geplanten Abschüsse sind dabei gleichmäßig auf die einzelnen Jagdjahre zu verteilen. Anhaltspunkt für die künftige Planung sollen neben den Streckenergebnissen (inkl. Fallwild) der letzten fünf Jahre auch</p>
--	--	--

<p>5. In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, kann die Jagdbehörde darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne vorlegen zu lassen und diese zu bestätigen.</p> <p>6. Auf den Abschussplan ist alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erlegt wurde oder 2. auf sonstige Weise verendet ist (Fallwild). Die Jagd ausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk auf amtlichem Vordruck für alle Wildarten eine stets aktuelle Liste über das erlegte Wild und das Fallwild (Abschussliste) zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. Die Jagdbehörde kann die Vorlage der Abschussliste auch zu früheren Terminen anordnen. Das nach Abschluss der Liste bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Abschussliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf den Abschussplan des folgenden Jagdjahres anzurechnen. <p>7. Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Jagd ausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten Schalenwildes einmal jährlich auf einer Hege schau vorlegen. In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufforstungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden,</p>	<p>Verpächterin oder dem Verpächter. Der Abschussplan ist der Jagdbehörde unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars spätestens am 15. Februar eines jeden dritten Jahres zu übermitteln.</p> <p>3. Die Jagdbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 39) durch Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans. Eine Festsetzung erfolgt, wenn der Jagdbehörde ein Abschussplan nicht frist- oder formgerecht übermittelt wurde, die Abschüsse abweichend von dem übermittelten Abschussplan geregelt werden sollen oder das nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Einvernehmen nicht erteilt worden ist. 3 Auf die Bestätigung eines für Rehwild übermittelten Abschussplans für nicht verpachtete Eigenjagdbezirke kann die Jagdbehörde abweichend von Satz 1 sowie von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes verzichten; das Gleiche gilt für verpachtete Jagdbezirke, wenn sich die Vertragsparteien über den Abschuss von Rehwild verständigt haben. In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, kann die Jagdbehörde zudem abweichend von Satz 1 sowie von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne übermitteln zu lassen und über diese zu entscheiden.</p> <p>4. Die Jagdbehörde kann Abschusspläne nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auch als Gruppenabschusspläne festsetzen; dabei legt sie fest, dass die Abschüsse</p>	<p>der Zustand der Vegetation, insbesondere Verbiss- und Schäl schäden im jeweiligen Jagdbezirk sein.</p> <p>Der Abschussplan ist zudem nur noch digital vorzulegen und zwar auf einem Programm, das die oberste Jagdbehörde vorgibt.</p> <p>Auf die Übergangsvorschriften bei der Abschussplanung (§ 42 Abs. 5) wird verwiesen.</p>
--	---	--

<p>kann die Jagdbehörde stattdessen verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.</p> <p>8. Die Jagdbehörde kann Abschusslisten (Absatz 6 Satz 2), in denen auch Name und Anschrift der jagdausübungsberechtigten Person sowie die Bezeichnung ihres Jagdbezirks angegeben sind, zum Zweck der Abstimmung von Abschussplanungen an Forstbehörden des Landes, der Klosterkammer Hannover und Jagdausübungsberechtigte der Nachbarjagdbezirke weitergeben, soweit dies erforderlich ist.</p>	<p>eines anderen Jagdbezirks auf die Abschusserfüllung angerechnet werden. Bei Entscheidungen über Abschusspläne für Eigenjagdbezirke, die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet worden sind, sind die gesetzlichen Aufgaben der Anstalt oder der Forstbehörden des Bundes zu berücksichtigen. Die Jagdbehörde kann, auch nachträglich, Zwischenziele für die Erfüllung eines Abschussplans festsetzen.</p>	
<p>§ 27 Wildfolge, Tierschutz</p> <p>2. Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und ist ausnahmsweise eine sofortige Nachsuche erforderlich, um das Wild vor vermeidbaren Schmerzen zu bewahren, so ist die Schützin oder der Schütze oder die Begleitperson (Absatz 1 Satz 1) zur Nachsuche verpflichtet und hat das Wild zu erlegen und zu versorgen. Die nachsuchende Person darf das Wild außer Schalenwild fortschaffen. Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. Die nachsuchende Person hat die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>4. Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so stehen das Wildbret und die Trophäen abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes dem</p>	<p>2. Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist es unverzüglich nachzusuchen. Das Wild ist zu erlegen und zu versorgen. Die nachsuchende Person darf das Wild, außer Schalenwild, fortschaffen. Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. Die nachsuchende Person hat eine Jagdnachbarin oder einen Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen. Fortgeschafftes Wild ist auf Verlangen abzuliefern.</p> <p>4. Wird Wild im Nachbarjagdbezirk von überjagenden Hunden (§ 4 Abs. 4) gestellt und ist es krankgeschossen oder lassen sich die Hunde nicht abrufen, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 für die</p>	<p>Die Vorschriften zur Nachsuche wurden wesentlich vereinfacht und sind nun praxismgerechter. Die unverzügliche Nachsuche setzt keine interpretationsbedürftige Prognoseentscheidung mehr voraus, die Situation, wann unverzüglich nachzusuchen ist, wird nun eindeutig beschrieben, § 27 Abs. 2: „Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist es unverzüglich nachzusuchen.“ Das Wildbret gehört nun wieder dem Revierinhaber, in dem das Stück gefunden wird, die Trophäen hingegen sind dem Jagdausübungsberechtigten auszuhändigen, in dessen Revier das Stück krankgeschossen wurde. Ferner ist</p>

<p>Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. In den Fällen des Satzes 1 ist das Wild abweichend von § 25 Abs. 6 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, und auch in die Abschussliste dieses Jagdbezirks einzutragen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Wechselt schwerkrankes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die zur Jagd befugte Person, die den Wechsel selbst bemerkt hat oder von einer anderen Person über den Wechsel benachrichtigt worden ist. Absatz 4 gilt für die jagdausübungsberechtigte Person entsprechend. 6. Abweichende Wildfolgevereinbarungen sind zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken. Sie bedürfen der Schriftform. 7. Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten und zur Aneignung von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkrankem Wild betreten. Sie soll die Nutzungsberechtigten vorher informieren, soweit nicht eine dadurch eintretende Zeitverzögerung zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes führt. 8. Offensichtlich nicht überlebensfähige Seehunde sind unverzüglich von den von der Jagdbehörde dazu bestätigten Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufsehern zu erlegen. 	<p>Hundeführerin oder den Hundeführer entsprechend.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so haben die Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes einen Anspruch auf Herausgabe der Trophäen, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. Das Wild ist abweichend von § 25 Abs. 5 Satz 3 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem es krankgeschossen worden ist, und auch in die Streckenliste dieses Jagdbezirks einzutragen. 6. Wechselt schwerkrankes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die zur Jagd befugte Person, die den Wechsel selbst bemerkt hat oder von einer anderen Person über den Wechsel benachrichtigt worden ist. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Eine Anrechnung auf einen Abschussplan findet nicht statt. Das erlegte Wild ist in die Streckenliste des Jagdbezirks einzutragen, in dem es verendet ist. 7. Abweichende Wildfolgevereinbarungen sind zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken. Sie bedürfen der Schriftform. 8. Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkrankem Wild betreten. Sie hat die Nutzungsberechtigten 	<p>das Stück auf den Abschussplan des Anschusrevieres anzurechnen und in die dortige Streckenliste einzutragen.</p>
---	---	---

	<p>vor dem Betreten zu benachrichtigen, soweit nicht eine dadurch eintretende Verzögerung zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes führt; anderenfalls ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen. Die zur Jagd befugte Person darf sich das Wild aneignen, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder an deren Stelle die oder der Nießbrauchsberechtigte nicht unverzüglich widerspricht. Die Nachsuche gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 WaffG.</p> <p>9. Offensichtlich nicht überlebensfähige Seehunde sind unverzüglich von den Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufsehern zu erlegen</p>	
	<p>§ 28 b Sonderregelungen für den Wolf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden finden die Vorschriften des Fünften Abschnitts mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, soweit in den folgenden Absätzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. 2. Ist die Entnahme von Wölfen aufgrund einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch in Verbindung mit § 45a Abs. 2 BNatSchG, zulässig, so ist die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit unter Einhaltung der in der Genehmigung vorgesehenen räumlichen und zeitlichen Beschränkungen sowie der sonstigen Maßgaben 	<p>Die Sonderregelungen für den Wolf finden sich in dem neuen § 28 b NJagdG, der die Niedersächsische Wolfsverordnung vom 6.11.2020 überflüssig macht, die zeitgleich mit der Verkündung des neuen NJagdG aufgehoben worden ist. Inhaltlich bedarf es weiterhin einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz. Für den Fall einer solchen Genehmigung regelt § 28 b Abs. 4 das Mindestkaliber, min. Kaliber 6,5 mit einer Mindestenergie von 2000 Joule (E 100). Wird ein schwerkranker Wolf angetroffen (z.B. durch Verkehrsunfall) darf der Wolf erlegt</p>

	<p>gestattet. Für die Durchführung der Entnahme gilt § 45 a Abs. 4 BNatSchG; die Bestimmung der geeigneten Personen im Sinne des § 45 a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde. § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ist zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Die Jagd auf Wolfshybriden ist nach Maßgabe des § 45a Abs. 3 und 4 BNatSchG ganzjährig gestattet. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.4. Es ist verboten, die Jagd nach Absatz 2 oder 3 mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm auszuüben; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule erreichen.5. Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Das Erlegen eines schwerkranken Wolfes nach § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes ist als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. Ist die rechtzeitige Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes nicht möglich, so ist es ausreichend, wenn eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber die Feststellung nach Satz 2 trifft. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Wolfshybriden entsprechend.	<p>werden, wenn ein Tierarzt zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen leidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. Ist kein Tierarzt erreichbar, darf ein Jagdscheininhaber diese Feststellung treffen. Das Erlegen und das Auffinden eines Wolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen, § 28 b Abs. 7. Unverzüglich meint nach allgemeiner juristischer Definition „ohne schuldhaftes Zögern“. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.</p>
--	--	--

- | | | |
|--|--|--|
| | <ol style="list-style-type: none">6. Bedarf es einer Nachsuche eines krankgeschossenen oder verletzten Wolfes, so darf die Nachsuche nur durch eine bestätigte Schweißhundführerin oder einen bestätigten Schweißhundführer erfolgen; § 28 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.7. Das Erlegen eines Wolfes nach den Absätzen 2, 3 und 5 sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese benachrichtigt die von der Naturschutzbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen. Die Inbesitznahme eines erlegten Wolfes durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Übergabe an die untere Naturschutzbehörde ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen; für die Inbesitznahme von Fallwildwölfen durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten bleibt § 45 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG unberührt. Für Wolfshybriden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.8. Die Besenderung von Wölfen zu wissenschaftlichen Zwecken durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist Bestandteil des Wildmanagements für diese Wildart; die Besenderung ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG zugelassen. Eine Besenderung ist der zuständigen Jagdbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die zuständige Jagdbehörde benachrichtigt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante | |
|--|--|--|

	<p>Besonderung. Diese darf nur mit Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden. Die Erforderlichkeit der Einholung von tierschutzrechtlichen Genehmigungen bleibt unberührt.</p> <p>9. An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfes (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Hegeverpflichtung mitwirken.</p>	
<p>§ 29 Jagdschutz</p> <p>1. Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,</p> <p>1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,</p> <p>2. wildernde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, und</p> <p>3. wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, und verwilderte Frettchen zu töten.</p>	<p>1. Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,</p> <p>1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,</p> <p>2. wiederholt wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten und</p>	<p>Das Töten von wildernden Katzen ist unter unveränderten Bedingungen möglich. Eine Verschärfung der Voraussetzungen sieht das Gesetz bei wildernden Hunden vor, § 29 Abs. 1 Nr. 2 lautet wie folgt:</p> <p>Die Jagdschutzberechtigten (...) sind befugt, „wiederholt wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd- Rettungs- Hirten- Blinden- Polizei oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten.“</p>

	<p>3. wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, und verwilderte Frettchen zu töten.</p>	
<p>§ 30 Zuständigkeiten für den Jagdschutz</p> <p>2. Auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten kann die Jagdbehörde Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher als Jagdschutzberechtigte bestätigen.</p> <p>3. Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Polizeidienststelle sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person zu benennen. Die benannte Person hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die Pflichten der jagdausübungsberechtigten Person.</p>	<p>2. Die Bestätigung von Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten mit Jagdschutzaufgaben beauftragt werden sollen, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfolgt durch die Jagdbehörde auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten. Voraussetzung für eine Bestätigung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung durch eine von der obersten Jagdbehörde hierfür anerkannten Institution. Die Bestätigung ist auf zehn Jahre zu befristen; sie kann auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist jeweils die erneute Teilnahme an einer Schulung. Die Bestätigung von Berufsjägerinnen und Berufsjägern sowie forstlich ausgebildeten Personen erfolgt unbefristet; sie bedarf keiner Teilnahme an einer Schulung nach Satz 2 oder 4. bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und den</p>	<p>Die Bestätigung der Jagdaufseher erfolgt auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten durch die Jagdbehörde und ist auf zehn Jahre befristet, kann aber um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn sich der Jagdaufseher erneut schulen lässt. Ausnahmen bestehen für forstlich ausgebildete Personen, diese können unbefristet bestätigt werden. Die Hoheitsabzeichen (z.B. Hutplakette) entfallen, es kann aber ein Ausweis bei der Jagdbehörde beantragt werden.</p>

	<p>Jagdausübungsberechtigten ist auf Antrag durch die Jagdbehörde ein Ausweis über die ihnen zustehenden Jagdschutzbefugnisse auszustellen.</p> <p>3. Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen. Die benannte Person hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die aus dem Jagdschutz folgenden Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen. Die Jagdbehörde übermittelt den örtlichen Polizeidienststellen die in Satz 1 genannten Daten, damit diese die benannte Person in den Fällen des Satzes 2 sowie über im Rahmen des Jagdschutzes erforderlich werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz benachrichtigen können.</p>	
<p>§ 34 Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen</p> <p>1. Die Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz besteht nicht, wenn der Wildschaden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder 2. durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die oder der Geschädigte Wildschaden in 	<p>1. Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes besteht eine Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht mindestens 50 Euro beträgt, 2. der Wildschaden an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder 3. der Wildschaden durch Wild verursacht wurde, 	<p>Es wird eine Unerheblichkeitsgrenze eingeführt, ein Wildschaden von unter 50,- EUR ist nicht mehr ersatzpflichtig. Wildschaden ist zudem nicht ersatzpflichtig, wenn er durch Wild verursacht worden ist, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadenverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war. Durch diese Einschränkung wird klargestellt, dass der Jäger nur die</p>

<p>entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes geltend machen.</p> <p>2. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung 1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadenersatz in den Fällen § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und 2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.</p>	<p>dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.</p> <p>Ist die Jagd in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 oder 28 a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) untersagt worden, so kann die oder der Geschädigte den Ersatz ihres oder seines Wildschadens in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 TierGesG verlangen.</p> <p>2. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadenersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und</p> <p>2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.</p>	<p>Gefährdungshaftung für Wildschäden trägt, wenn er diesen entgegenwirken kann. Sollte in bspw. bei einem ASP-Ausbruch ein Bejagungsverbot bzw. eine Jagdruhe für alle Wildarten angeordnet werden, so entfällt die Wildschadenersatzpflicht.</p>
<p>§ 41 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1. Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 2 einem Verbot zuwiderhandelnd jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt oder diese entgegen einer Aufforderung nicht verlässt;</p> <p>2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;</p>	<p>1. Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 2 jagdliche Einrichtungen ohne Erlaubnis der Jagd ausübungs berechtigten betritt;</p> <p>2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;</p> <p>3. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ihr oder ihm ein für den Jagdbezirk brauchbarer, geprüfter Jagdhund zur Verfügung steht;</p>	<p>Der Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 41 NJagdG wurde den neuen Vorschriften angepasst, neu nummeriert und erweitert. So stellt es z.B. künftig eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn der Grundeigentümer in seinem befriedeten Bezirk ein Tier fängt oder tötet und nicht im Besitz Jagdscheins ist. Genauso ist mit</p>

<p>3. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung hat;</p> <p>4. entgegen § 4 Abs. 2 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund mitführt;</p> <p>5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist;</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 in der Setzzeit ein Elterntier fängt oder tötet;</p> <p>8. eine Jagderlaubnis für einen Wattenjagdbezirk nach § 18 Abs. 3 überschreitet;</p> <p>9. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;</p> <p>10. entgegen § 24 Abs. 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;</p> <p>11. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 bei der Jagd mit einem Fanggerät die Bescheinigung einer erfolgreichen Kenntniserlangung vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt;</p> <p>12. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Zulassung in den Verkehr bringt oder verwendet;</p> <p>13. entgegen § 24 Abs. 3 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;</p>	<p>4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei einer Bewegungsjagd oder einer Jagd auf Federwild keine hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitführt;</p> <p>5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt;</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;</p> <p>7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 eine Änderung eines Abrundungsvertrages, die die Flächen-zuordnung betrifft, eine Kündigung oder eine Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt;</p> <p>8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 ein in § 9 Abs. 6 Satz 1 genanntes Tier fängt oder tötet, ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein;</p> <p>9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 in der Setzzeit ein Elterntier eines in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Tieres fängt oder tötet;</p> <p>10. entgegen § 9 a Satz 1 die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist;</p> <p>11. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;</p> <p>12. entgegen § 24 Abs. 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;</p> <p>13. entgegen § 24 Abs. 2 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nutzt;</p> <p>14. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 keine Bescheinigung mit sich führt;</p> <p>15. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 3 Satz 2 oder 3 erforderliche Zulassung verwendet;</p> <p>16. entgegen § 24 Abs. 4 Wild einer ausgesetzten Art vor</p>	<p>Bußgeld bedroht, wenn ein Eigenjagdbesitzer eine Entstehung oder Flächenänderung seines Bezirks nicht anzeigt. Relevant ist auch der Verstoß gegen den gesetzlich beschränkt auf Raubwild und Schwarzwild zugelassenen Einsatz von Nachtzieltechnik oder die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd ohne Schießübungsnachweis.</p> <p>Auch wer künftig den Abschussplan nicht elektronisch übermittelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.</p>
---	--	--

14. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene Abschussliste nicht laufend oder unvollständig oder unrichtig führt oder nicht termingerecht vorlegt;

15. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder unter falschen Angaben vorlegt;

16. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 4 die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk gewechselt ist;

17. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart in der freien Landschaft aussetzt;

18. entgegen § 31 Abs. 2 Schalenwild heimischer Arten ohne Genehmigung in der freien Landschaft aussetzt;

19. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 die Jagd ausübt;

20. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Wild außerhalb der Notzeit füttert;

21. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;

22. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;

23. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt;

24. einer Verordnung aufgrund des § 9 Abs. 5 oder des § 26 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;

17. an einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 teilnimmt, ohne über einen Schießübungsnachweis im Sinne des § 24 Abs. 5 zu verfügen;

18. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Abschussplan nicht unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars übermittelt;

19. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 5 vorsätzlich oder fahrlässig die Streckenliste nicht fortlaufend ergänzt oder diese ansonsten unrichtig führt oder der Jagdbehörde nicht rechtzeitig übermittelt;

20. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder nicht der Anordnung der Jagdbehörde entsprechend vorlegt;

21. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4, die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;

22. entgegen § 28 a Satz 1 Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;

23. entgegen § 28 b Abs. 4 bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden verbotene Munition verwendet;

24. entgegen § 28 b Abs. 7 Satz 1 die Erlegung eines Wolfes oder das Auffinden eines Fallwildwolfes nicht unverzüglich anzeigt;

25. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart oder einen Wildhybriden in der freien Landschaft aussetzt;

26. entgegen § 31 Abs. 2 Wild der dort genannten Arten ohne Genehmigung aussetzt;

27. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 4 in Bereichen der Notzeitfütterung die Jagd ausübt;

28. entgegen § 32 Abs. 2 Wild außerhalb der Notzeit füttert;

29. entgegen § 33 Satz 1 Halbsatz 2 für Schalenwild mehr als

<p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.</p>	<p>eine Kirschstelle je angefangene 50 Hektar bejagbarer Fläche anlegt oder unterhält; 30. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet; 31. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert; 32. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt; 33. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Wild im Sinne des § 5 außerhalb der Jagdzeit bejagt, ohne dass die Schonzeit aufgehoben oder eine Ausnahme zugelassen worden ist; 34. einer Verordnung aufgrund des § 9 Abs. 5 oder des § 24 Abs. 3 oder 5 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werde</p>	
--	---	--